

Blindengeld in Bayern

Informationsblatt mit Antrag

- Anspruchsvoraussetzungen
- Antragsverfahren
- Information über weitere Hilfen

Nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) erhalten Blinde, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern haben, auf Antrag ein Blindengeld.

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt.

Als blind gelten auch Personen,

- deren Sehschärfe auf dem besseren Auge und auch bei beidäugiger Prüfung nicht mehr als 1/50 beträgt oder
- bei denen andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind. Vorübergehende Sehstörungen (bis zu sechs Monaten) werden nicht berücksichtigt.

Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 v. H. der Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII), gezahlt; das sind 497 Euro (Stand: 01. 04. 04).

Befindet sich der Blinde in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthaltes ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen oder aus Mitteln einer privaten Pflegeversicherung bestritten, wird nur die Hälfte des Blindengeldes (248,50 Euro; Stand: 01. 04. 04) gezahlt.

Leistungen bei häuslicher Pflege aus der gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung und Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften zum Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen werden zum Teil auf das Blindengeld angerechnet.

Der Anspruch auf Blindengeld entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Antragsmonat.

Keinen Anspruch nach dem BayBlindG haben Personen, die wegen ihrer Blindheit Entschädigungsleistungen aus anderen Versorgungssystemen erhalten.

Was Sie beim Ausfüllen des Antragsvordruckes beachten sollten:

Mit Hilfe der nachstehenden Einzelerläuterungen können Sie Ihren Antrag vollständig und für Sie zutreffend ausfüllen. Sie schaffen damit in Ihrem Interesse die Voraussetzungen für eine schnelle Entscheidung und eine rasche Auszahlung des Blindengeldes.

Zu Nr. 1

Zuständig für Ihren Antrag auf Blindengeld ist das **Amt für Versorgung und Familienförderung**, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Wohnsitz oder – ersatzweise – den gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Antragstellung haben.

Zuständige Ämter für Versorgung und Familienförderung:

Reg. Bezirk	Zuständiges Amt für Versorgung und Familienförderung	Reg. Bezirk	Zuständiges Amt für Versorgung und Familienförderung
Oberbayern	Buchstaben A – H Amt für Versorgung und Familienförderung München I Richelstraße 17 80634 München Tel. (0 89) 1 30 620 poststelle.avf-m1@lvf.bayern.de	Oberfranken	Amt für Versorgung und Familienförderung Bayreuth Hegelstraße 2 95447 Bayreuth Tel. (09 21) 60 51 poststelle.avf-bt@lvf.bayern.de
	Buchstaben I – Z Amt für Versorgung und Familienförderung München II Bayerstraße 32 80335 München Tel. (0 89) 5 14 31 poststelle.avf-m2@lvf.bayern.de	Mittelfranken	Amt für Versorgung und Familienförderung Nürnberg Bärenschanzstraße 8 a 90429 Nürnberg Tel. (09 11) 92 80 poststelle.avf-n@lvf.bayern.de
Niederbayern	Amt für Versorgung und Familienförderung Landshut Friedhofstraße 7 84028 Landshut Tel. (08 71) 82 90 poststelle.avf-la@lvf.bayern.de	Unterfranken	Amt für Versorgung und Familienförderung Würzburg Georg-Eydel-Straße 13 97082 Würzburg Tel. (09 31) 4 10 701 poststelle.avf-wue@lvf.bayern.de
Oberpfalz	Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg Landshuter Straße 55 93053 Regensburg Tel. (09 41) 78 09 00 poststelle.avf-r@lvf.bayern.de	Schwaben	Amt für Versorgung und Familienförderung Augsburg Morellstraße 30 86159 Augsburg Tel. (08 21) 57 09 01 poststelle.avf-a@lvf.bayern.de

Zu Nr. 4 a

Der **Geltungsbereich** des Blindengeldgesetzes umfasst nur das Land Bayern. Den **Wohnsitz** begründen Sie dort, wo Sie eine Wohnung innehaben und auch benutzen. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** haben Sie dort, wo Sie nicht nur vorübergehend verweilen. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt nicht vor, wenn Sie lediglich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur-, Schulungs- und ähnlichen Zwecken oder zur Feststellung des Asylrechts in Bayern sind.

Eine Meldebescheinigung, Kopie des Personalausweises oder Bestätigung der Meldebehörde (Ziffer 20 auf der Anlage zum Antrag) ist zwingend erforderlich.

Zu Nr. 5

Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Bayern:

Staatsangehörige, die nicht Angehörige der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, müssen eine Bescheinigung der Ausländerbehörde über den Aufenthaltstitel beifügen oder den Aufenthaltstitel auf der Anlage zum Antrag bei Nr. 30 bestätigen lassen.

Zu Nr. 7

Aus Ihren Angaben über die Ursache der Erblindung kann das Amt für Versorgung und Familienförderung feststellen, ob Sie eventuell einen anderweitigen Anspruch auf Leistungen wegen der Blindheit haben.

Zu Nr. 8

Blinde, bei denen **Blindheit als Folge einer Schädigung** nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder den Gesetzen, die seine entsprechende Anwendung vorsehen, z. B. Opferentschädigungsgesetz (OEG), Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Häftlingshilfegesetz (HHG), Zivildienstgesetz (ZDG), 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (StrRehaG, VwRehaG) **anerkannt ist**, haben keinen Anspruch auf Blindengeld nach dem BayBlindG.

Dasselbe gilt für Blinde, die wegen ihrer Erblindung Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Unfallversorgung oder Unfallfürsorge erhalten. Ein Anspruch auf Blindengeld ist auch für Personen ausgeschlossen, die zunächst nur auf einem Auge schädigungs- oder unfallbedingt erblindet sind und später davon unabhängig auch auf dem zweiten Auge erblinden.

Leistungen zum Ausgleich blindheitsbedingter Mehraufwendungen nach anderen Rechtsvorschriften werden, auch wenn die Blindheit für die Gewährung der Leistung nicht allein maßgeblich war, mit 60% dieser Leistung auf das Blindengeld **angerechnet**. Das Blindengeld wird jedoch höchstens um 123 Euro (Stand 01.04.04) gekürzt. Hierunter fallen z. B. Pflegezulage nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) für Vertriebene, Pflegegeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus öffentlichen Kassen aufgrund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge für Beamte, Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz oder den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären (OEG, SVG, BSeuchG, ZDG, HHG, StrRehaG) – z. B. Kriegsbeschädigter, der später schädigungsunabhängig erblindet und deshalb eine höhere Pflegezulage erhält –, Blindengeldzahlungen anderer Bundesländer.

Nicht anzurechnen sind u. a. Leistungen, die Sie aufgrund bürgerlichrechtlicher Ansprüche erhalten. Diese Ersatzansprüche können aber auf den Staat übergehen (§ 116 SGB X).

Zu Nr. 9

Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, können von ihrer Pflegeversicherung Leistungen erhalten. Sie haben die Wahl zwischen Pflegeeinsätzen als Sachleistung, z. B. durch eine Sozialstation, oder einem Pflegegeld, wenn sie selbst die Pflege durch eine Pflegeperson (z. B. Angehörige, Nachbarn) sicherstellen. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Pflegestufe, d. h. dem Umfang der Pflegebedürftigkeit. Nicht jeder Blinde hat Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung, denn Blindheit ist nicht mit Pflegebedürftigkeit gleichzusetzen. Auskünfte wird Ihnen gerne Ihre zuständige Pflegekasse geben.

Erhalten Sie Leistungen Ihrer Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege, wird das Blindengeld stets teilweise gekürzt.

Bei Pflegestufe I (erheblich Pflegebedürftige) werden 60 % des Pflegegeldes der Stufe I (= 205 Euro) angerechnet. Das Blindengeld wird also um 123 Euro gekürzt und beträgt **374 Euro** (Stand: 01.04.04).

Bei Pflegestufe II und III (Schwer- und Schwerstpflegebedürftige) werden 40 % des Pflegegeldes der Stufe II (= 410 Euro) angerechnet. Das Blindengeld wird also um 164 Euro gekürzt und beträgt **333 Euro** (Stand: 01.04.04).

Auch wenn Sie anstelle oder neben dem Pflegegeld Pflegeeinsätze als Sachleistungen erhalten oder Leistungen bei teilstationärer Unterbringung, erfolgt die Anrechnung in der selben Höhe.

Leistungen einer **privaten Pflegeversicherung** werden behandelt wie Leistungen einer gesetzlichen Pflegeversicherung.

Es ist möglich, dass Pflegebedürftige von ihrer Pflegeversicherung in einem Kalendermonat nicht die volle Pflegesachleistung erhalten (z. B. weil sie sich im Krankenhaus befinden), oder dass ihnen nicht das gesamte Pflegegeld ausgezahlt wird (z. B. bei Verhinderung der Pflegeperson durch Urlaub, Krankheit, etc.). Informieren Sie hierüber Ihr zuständiges Amt für Versorgung und Familienförderung. In solchen Fällen kann das auf 374 Euro bzw. 333 Euro gekürzte Blindengeld für den jeweiligen Monat wieder erhöht werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie in diesem Zeitraum von Ihrer Pflegeversicherung eine Ersatzleistung (z. B. Bezahlung einer Ersatzpflegekraft) erhalten haben.

Zu Nr. 11 und 12

Im allgemeinen werden die notwendigen augenfachärztlichen Unterlagen zur Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung unmittelbar durch das Amt für Versorgung und Familienförderung eingeholt. Es ist jedoch hilfreich und dient der Beschleunigung des Verfahrens, wenn Sie vorhandene augenfachärztliche Unterlagen (Atteste, Gutachten, Befunde) dem Antrag beifügen. Aus den ärztlichen Unterlagen sollte der dem Blinden verbliebene Sehrest in Bruchteilen oder Prozentsätzen mit Korrektur und die Gesichtsfeldeinschränkung in Graden ersichtlich sein.

Zu Nr. 13

Während des **Aufenthaltes in einem Heim** oder einer gleichartigen Einrichtung wird das **Blindengeld nur zur Hälfte gezahlt**, wenn die Kosten des Aufenthaltes ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger bestritten werden oder Leistungen der privaten Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden.

Ein Heim im Sinne des BayBlindG ist jede Einrichtung, die neben Unterkunft und Verpflegung auch Betreuungsleistungen (z. B. vorübergehende Pflege im Krankheitsfall, gelegentliches Vorlesen eingehender Post und Erledigung von Schreibarbeiten, Begleitung innerhalb des Heimes) anbietet. Hierzu zählen Altenheime, Altenpflege-, Pflege- und Behindertenheime ebenso wie Krankenhäuser und (Kranken-) Anstalten oder Einrichtungen zur Rehabilitation, Wohnheime der Werkstätten für Behinderte oder Internate von Blindenschulen. Auch der Aufenthalt in einem Altenwohnheim kann zur Kürzung des Blindengeldes führen, ebenso das Leben in einer Einrichtung des sogenannten „betreuten Wohnens“ oder einer Wohngemeinschaft.

Voraussetzung für die Kürzung des Blindengeldes bei Heimbewohnern ist zusätzlich, dass die Kosten des Aufenthaltes im Heim ganz oder teilweise aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Leistungsträgers getragen werden. Hierzu zählen z. B. die Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge, Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen, der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung, der Arbeits- und Versorgungsverwaltung, sowie Beihilfen nach den Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder.

Erhalten Sie Leistungen Ihrer gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI (2. Stufe der Pflegeversicherung ab 01.07.96, Leistung an Heimbewohner), wird das Blindengeld ebenfalls auf die Hälfte gekürzt.

Zu Nr. 14

Der Antrag wird erst mit der Unterschrift rechtswirksam. Unterschriftsberechtigt sind der antragstellende Blinde, sein gesetzlicher Vertreter (Eltern, Vormund, Betreuer) oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter. Die erforderliche Vollmacht hierzu sollte vom Blinden unterschrieben werden.

Zu Nr. 15

Das Blindengeld wird in der Regel auf das Konto des Berechtigten überwiesen. Das Konto kann aber auch auf den Namen eines anderen, z. B. des Ehegatten oder einer sonstigen Person seines Vertrauens lauten.

Ist der Kontoinhaber **nicht** blindengeldberechtigt, so hat er die auf dem Antrag vorgegebene Erklärung zu unterschreiben. Damit verpflichtet sich der Kontoinhaber, zuviel gezahlte Beträge zurückzuzahlen und beauftragt das Geldinstitut, auch mit Wirkung gegenüber seinen Erben, überzahlte Beträge an das Amt für Versorgung und Familienförderung zurückzuzahlen.

Wo Sie Ihren Antrag abgeben können:

Den Antrag können Sie bei Ihrem Amt für Versorgung und Familienförderung abgeben oder einschicken. Sie können den Antrag aber auch bei Ihrer Gemeinde oder jeder anderen Behörde abgeben.

Wenn Sie Bescheinigungen von der Meldebehörde oder Ausländerbehörde vornehmen lassen, können Sie den Antrag bei dieser Stelle einreichen.

Die Gemeinde/Behörde leitet Ihren Antrag dann an das Amt für Versorgung und Familienförderung weiter.

Wichtig für den Beginn des Anspruchs auf Blindengeld:

Blindengeld wird frühestens ab dem Monat gezahlt, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Entscheidend ist der Eingang des Antrags beim Amt für Versorgung und Familienförderung oder ersatzweise bei einer anderen Behörde, die den Antrag weiterleitet.